

INFORMATIONEN ZUM VERTRIEB VON EU-AIF IN ÖSTERREICH (§ 31 AIFMG/ART. 32 AIFMD)

Stand: August 2026

INHALT

ÜBERSICHT DER VERSIONEN	3
ALLGEMEINES	4
IV. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERTRIEB IN ÖSTERREICH	4
A. ANGABEN GEMÄSS ANLAGE 4 ZU § 30 AIFMG (ENTSPRICHT ANHANG IV DER RL 2011/61/EU)	4
B. AIFM-BESCHEINIGUNG GEMÄSS § 31 Abs. 3 AIFMG (ENTSPRICHT ART. 32 Abs. 3 DER RL 2011/61/EU)	5
C. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 31 Abs. 4 AIFMG	5
Anzeigengebühr.....	5
Jahresgebühren	6
D. EINBRINGUNG DER UNTERLAGEN.....	7
II. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN	7
III. DEREGISTRIERUNG	7

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
Februar 2014	Kapitel I.3 (Erbringung der Gebühren gemäß § 31 Abs. 4 AIFMG) Kapitel II. (Anzeige von Änderungen)
März 2014	Neunummerierung (zB Kapitel I.1 -> Kapitel 1.A) Kapitel I.B (AIFM-Bescheinigung gemäß § 31 Abs. 3 AIFMG (Entspricht Art. 32 Abs. 3 der RL 2011/61/EU)) Kapitel I.C (Informationen zu den Gebühren gemäß § 31 Abs. 4 AIFMG) Kapitel I.D (Einbringung von Unterlagen) Kapitel II. (Aktualisierung von Unterlagen/Anzeige von Änderungen)
Dezember 2021	Kapitel I.A (Angaben gemäß Anlage 4 zu § 30 AIFMG (Entspricht Anhang IV der RL 2011/61/EU)) Änderungen aufgrund der CBDF-Umsetzung
August 2026	Redaktionelle Anpassungen

ALLGEMEINES¹

Es ist darauf hinzuweisen, dass ESMA an einem harmonisierten Notifizierungsschema arbeitet. Bis dieses in einer Finalfassung vorliegt, ist nach dem hier vorliegenden Merkblatt vorzugehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass alle in diesem Merkblatt erwähnten Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden müssen.

Das AIFMG in deutscher Sprache ist abrufbar unter: [Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz](#)

IV. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERTRIEB IN ÖSTERREICH

A. ANGABEN GEMÄSS ANLAGE 4 ZU § 30 AIFMG (ENTSPRICHT ANHANG IV DER RL 2011/61/EU)

Es sind an die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM die unten aufgelisteten Dokumente und Informationen zu übermitteln. Die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM übermittelt diese Dokumente und Informationen an die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats.

Grundsätzlich ist jeder einzelne AIF anzuzeigen. Es können in einer Anzeige an die FMA jedoch mehrere Einzelanzeigen zusammengefasst werden. So Dokumente für einen AIF bereits eingebracht wurden und für einen anderen AIF ebenso Geltung haben, reicht ein Verweis auf die bereits eingebrachten Unterlagen.

- Ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;
- die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF;
- Name der Verwahrstelle des AIF;
- eine Beschreibung des AIF oder alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus dem einschlägigen Gesetz entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

- Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- alle in § 21 Abs. 1 AIFMG (entspricht Art. 23 Abs. 1 RL 2011/61/EU) genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt;
- die Angabe des Mitgliedstaats, in dem Anteile des AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen (im gegenständlichen Fall Österreich);
- Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des AIF und, sofern zutreffend, Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Privatkunden vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift;
- die Angaben und die Anschrift, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlichen Gebühren und Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates erforderlich sind.
- Gleichzeitig mit dem Anzeigeschreiben ist der Nachweis über die entrichteten Gebühren (siehe Kapitel I.C.) zu übermitteln.

Sollte ein Vertrieb an Privatkunden geplant sein, so ist zusätzlich eine Anzeige gemäß § 49 AIFMG (Art. 43 RL 2011/61/EU) einzubringen.

B. AIFM-BESCHEINIGUNG GEMÄSS § 31 ABS. 3 AIFMG (ENTSPRICHT ART. 32 ABS. 3 DER RL 2011/61/EU)

Die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates, in welchem der AIFM seinen Sitz hat, hat der FMA eine Bescheinigung über die erteilte Konzession zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie zu übermitteln.

C. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 31 ABS. 4 AIFMG

Gemäß § 31 Abs. 4 AIFMG ist sowohl eine einmalige Registrierungsgebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle zum Vertrieb in Österreich zugelassenen ausländischen AIF zu entrichten.

ANZEIGENGEBÜHR

Zur Bearbeitung der Anzeige gemäß § 31 AIFMG durch die FMA sind im Vorhinein folgende Gebühren an die FMA zu entrichten:

- EUR 1.100 pro AIF für die Bearbeitung der übermittelten Unterlagen gemäß § 31 Abs. 1 AIFMG (siehe die unter Kapitel I.A. und I.B. gelisteten Unterlagen)
- diese Gebühr erhöht sich bei EU-AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um EUR 220 für jeden Teilfonds.

Beispiele: Höhe der Anzeigengebühr für einen neuen einzelnen AIF = EUR 1.100; Anzeigengebühr für einen neuen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 1.320; Anzeigengebühr für zwei neue Teilfonds eines bereits in Österreich registrierten Umbrella-Fonds = EUR 440

JAHRESGEBÜHREN

Für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten ist des Weiteren zu Beginn eines jeden Kalenderjahres

- für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen AIF eine Gebühr von EUR 600 jährlich an die FMA zu entrichten;
- diese Gebühr erhöht sich bei EU-AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um EUR 200 für jeden Teilfonds.

Die Jahresgebühr ist spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres zu bezahlen.

Beispiele: Höhe der Jahresgebühr für einen einzelnen AIF = EUR 600; Jahresgebühr für einen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 800

Die Gebühren gemäß § 31 Abs. 4 AIFMG sind auf das **Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde** (gemäß FMABG, BGBl. Nr. I 97/2001-Subkonto für Gebühreneinnahmen), Konto-Nr. 1-1552-5, bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien, BLZ 00100, IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW zu überweisen.

Als **Verwendungszweck** ist der Name des AIF und/oder des AIFM anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bzw. Jahresgebühr bezieht.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen und sonstige Kosten vermindert wird. Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 50 AIFMG. Die Entrichtung der Gebühr ist gegenüber der FMA zu belegen.

D. EINBRINGUNG DER UNTERLAGEN

Die Einbringung durch die Behörde des Herkunftslandes kann über elektronischen Weg erfolgen an aifm@fma.gv.at. Der Name des AIFM und des betroffenen Fonds sind genau anzugeben.

Die E-Mail darf die Größe von 30 MB nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Anhänge in eine Zip-Datei zu verpacken, der Inhalt kann auch auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Die FMA akzeptiert die Unterlagen via direktem Link, elektronisch oder physisch.

Werden Links versendet, müssen die Änderungen angeführt werden und der Link muss direkt zum gewünschten Dokument führen.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc und docx

II. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN

Der AIFM, der AIF in Österreich vertreibt, hat den Anlegern in Österreich alle Informationen und Unterlagen, sowie deren Änderungen, zur Verfügung zu stellen, die er seinen Anlegern im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

Zudem hat der AIFM, der AIF in Österreich vertreibt, der Behörde des Herkunftslandes jede Änderung der Angaben der Anlage 4 zu § 30 AIFMG (entspricht Anhang IV. der RL 2011/61/EU) umgehend anzuzeigen (vgl. Auflistung unter Kapitel I.A.).

III. DEREGISTRIERUNG

Der gemäß § 31 AIFMG angezeigte Vertrieb von EU-AIF in Österreich kann grundsätzlich widerrufen werden, sofern nachstehend aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind (*siehe dazu Art. 32a der RL (EU) 2019/1160 zur Änderung der RL 2011/61/EU*).

Der AIFM übermittelt ein Anzeigeschreiben mit den nachstehend genannten Informationen an die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats. Diese leiten das Anzeigeschreiben spätestens 15 Arbeitstage nach dessen Vollständigkeit an die FMA sowie an ESMA weiter und unterrichten den AIFM unverzüglich von der Weiterleitung.

- Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme sämtlicher AIF-Anteile, die von Anlegern in Österreich gehalten werden, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30

Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an alle Anleger in Österreich gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;

- die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller seiner AIF in Österreich aufzuheben, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist;
- vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren von AIF zu verhindern.

Ab diesem Datum unterlässt der AIFM in Österreich, jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren von Anteilen des von ihm verwalteten AIF.

Für die Dauer von 36 Monaten ab diesem Datum betreibt der AIFM in Österreich kein Pre-Marketing in Bezug auf Anteile der in dem Anzeigeschreiben genannten EU-AIF oder auf vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte.

Der AIFM stellt den Anlegern die ihre Investitionen in den EU-AIF beibehalten, die gemäß den §§ 20 und 21 AIFMG erforderlichen Informationen bereit.